

Kommentierung der Tierschutzvorfälle in Boningen

Die Kommentierung stützt sich im Wesentlichen auf den am 22. Februar 2017 veröffentlichten "Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend dem Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen" (nachfolgend "Untersuchungsbericht") und den Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017 (Nr. 2017/915) zur entsprechenden Interpellation von Felix Lang, Lostorf (nachfolgend "Stellungnahme Regierungsrat").

I. Mängel in Bezug auf die Kontrollsysteme

1. Übersicht über die Kontrollsysteme

a. Das risikobasierte Kontrollsystem

Im Kanton Solothurn werden zwei verschiedene Kontrollsysteme geführt. Einerseits wird das sogenannte risikobasierte Kontrollsystem nach Massgabe von Art. 213 Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) betrieben. Im Rahmen dieses Systems erfolgen verschiedene Grundkontrollen. Werden in diesem Zusammenhang Mängel festgestellt, so wird geprüft, ob der Betrieb einer von drei Risikostufen zugeordnet werden muss. Die Kontrolltätigkeit wird entsprechend verschärft und es werden Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet.

Die Grundkontrollen nach der VKKL werden im Kanton Solothurn durch das Amt für Landwirtschaft (ALW) koordiniert.

b. Die Fallbearbeitung

Ausserhalb des risikobasierten Kontrollsystems werden Betriebe aufgrund von eingegangenen Tierschutzmeldungen kontrolliert (risikounabhängige Kontrollen oder "Fallbearbeitung").

Im Rahmen der risikounabhängigen Kontrollen wird aufgrund der konkret vorgefundenen Situation darüber entschieden, ob Massnahmen eingeleitet werden. Werden tierschutzrelevante Mängel festgestellt und werden diese innert Frist behoben, so wird der Fall abgeschlossen. Werden auf Betrieben wiederholte Mängel in der Tierhaltung festgestellt, so kommt es zu einer verstärkten Kontrolltätigkeit (Abstände von wenigen Wochen oder Monaten). Sind die Zustände unhaltbar, so schreitet der Veterinärdienst unmittelbar ein. Er kann Tiere beschlagnahmen und ggf. ein Tierhalteverbot verfügen.

Die risikounabhängigen Kontrollen werden durch den Bereich "Fachstelle Tierschutz", der dem Veterinärdienst angegliedert ist, durchgeführt (vgl. dazu Untersuchungsbericht, Rz. 32).

2. Verhältnis der Kontrollsysteme zueinander

Die beiden Kontrollsysteme laufen parallel und voneinander unabhängig (vgl. Untersuchungsbericht, Rz. 40). Grund für die Separierung der beiden Verfahren ist deren unterschiedliche Ausrichtung. Während das risikobasierte Kontrollsystem auf einer bundesrechtlichen Grundlage beruht und unabhängig davon abläuft, ob auf einem Betrieb Mängel bestehen oder nicht, stützt sich das risikoabhängige System auf einen konkreten Mangel. Zwar hebt der Untersuchungsbericht (Rz. 41) hervor, dass die beiden Systeme nicht vollständig voneinander losgelöst betrachtet werden können, und in seiner Stellungnahme (S. 7) führt der Regierungsrat aus, dass im Rahmen einer risikobasierten Kontrolle festgestellte Mängel hinsichtlich der Tierhaltung Anstoss für eine Fallbearbeitung liefern können.

Dass die Resultate der Fallbearbeitung Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden würden, scheint aber nicht der Fall zu sein. Eine Fallbearbeitung wird nach Aussage des Regierungsrats nämlich dann abgeschlossen, wenn die festgestellten Mängel behoben werden, was die Überführung der Resultate der Fallbearbeitung in das risikobasierte Kontrollsystem erübrige (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 8). Im Untersuchungsbericht wird sodann auf Seite 12 explizit ausgeführt, dass die Resultate der Fallbearbeitung einer Tierschutzmeldung keinen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden.

3. Kritische Betrachtung der Separierung der beiden Systeme

Dass die beiden Kontrollsysteme derart unabhängig voneinander geführt werden bzw. Informationen nur in eine Richtung ausgetauscht werden, ist nicht sachgerecht. Ein Tierhalter kann durch die aktuelle Ausgestaltung des Kontrollablaufs mit zwei Parallelsystemen somit nämlich im Rahmen der Fallbearbeitung mehrfach auffällig geworden sein, ohne dass sich dies im risikobasierten System niederschlagen würde.

Die Grundkontrollen im Rahmen des risikobasierten Kontrollsystems umfassen auch Kontrollen im Bereich des Tierschutzes. Lediglich ein geringer Prozentsatz der risikobasierten Kontrollen erfolgt unangemeldet (Art. 3 Abs. 3 VKKL), womit ein realistisches Risiko besteht, Tierschutzprobleme kaschieren zu können. Dokumentierte Mängel im Bereich des qualitativen Tierschutzes, die im Rahmen der Fallbearbeitung (unangemeldet) festgestellt wurden, sind daher für die Kontrolleure des risikobasierten Kontrollsystems wertvolle Informationen.

Ein Informationsaustausch in beide Richtungen ist für ein insgesamt effizientes Kontrollsystem von grösster Bedeutung. Gefordert wird nicht etwa eine Vermischung der beiden

Kontrollsysteme, sondern eine sinnvolle Vernetzung und ein optimaler Wissensaustausch. Gerade weil verschiedene Systeme parallel geführt werden, ist ein solcher unabbdingbar.

Es muss hier offenbleiben, ob die notwendige Vernetzung beider Kontrollsysteme zur Verhinderung der Vorfälle in Boningen beigetragen hätte, da das risikobasierte Kontrollsystem erst im Jahr 2015 eingeführt wurde. Das risikobasierte Kontrollsystem war somit aber zumindest bei der Kontrolle durch den Veterinärdienst im Juni 2015 (vgl. Untersuchungsbericht, S. 12) bereits eingeführt. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden denn auch erhebliche Tierschutzmängel festgestellt. Wäre dies der Kontrollperson der AgroControll GmbH (im Folgenden AgroControll) im Februar 2016 bekannt gewesen, hätte dies möglicherweise zu einem gründlicheren Augenschein auf dem Betrieb des X geführt.

II. Keine Berücksichtigung mündlicher Tierschutzmeldungen

1. Ablauf gemäss Untersuchungsbericht

Im Februar 2016 ging beim Veterinärdienst eine telefonische Meldung ein, wonach die Tiere des X schlecht gehalten werden. Praxisgemäss wurde das Einreichen einer schriftlichen Meldung verlangt (Untersuchungsbericht, Rz. 15). Eine solche Meldung ging allerdings nicht ein. Kurz darauf, am 24. Februar 2016, wurde der Betrieb des X im Rahmen einer Grundkontrolle BTS/RAUS durch die AgroControll besichtigt, ohne dass es dabei zu einer Beanstandung kam. Auf eine Kontrolle aufgrund der mündlich eingegangenen Meldung wurde seitens des Veterinärdienstes verzichtet, weil die Kontrolle der AgroControll kurz bevorstand und keine Gefahr in Verzug erkannt wurde (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 10).

2. Kritische Würdigung des konkreten Vorgehens

Der Umstand, dass Tierschutzmeldungen grundsätzlich schriftlich einzureichen sind, ist insbesondere zur Präzisierung des Sachverhalts nicht per se zu beanstanden. Im Untersuchungsbericht (vgl. Rz. 76) wird aber betont, dass eine schriftliche Meldung verlangt wurde, weil es sich beim Betrieb des X nicht um einen dem Veterinärdienst bekannten Risikobetrieb gehandelt hatte. Diese Argumentation greift vorliegend nicht. Gemäss dem im Untersuchungsbericht dargestellten zeitlichen Ablauf gingen bereits in den Jahren 2014 und 2015 Meldungen von Privatpersonen beim Veterinärdienst ein, die jeweils zur Aufdeckung teilweise erheblicher Mängel in der Tierhaltung führten. Warum der Betrieb demnach als unverdächtig galt, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem darf die Regel der Schriftlichkeit mit Blick auf die Vollzugszuständigkeit nicht überstrapaziert werden. Bei einer mündlichen Meldung darf Schriftlichkeit zwar erbeten

werden. Lediglich in Bagatelldfällen oder bei nicht nachvollziehbaren Anschuldigungen ist aber ein Beharren auf eine schriftliche Eingabe angemessen. Sofern konkrete Hinweise vorliegen, sind diese zu würdigen und zu gewichten, unabhängig davon, in welcher Form sie eingegangen sind. Meldet ein Viehhändler einen Tierschutzmissstand, ist einem solchen Hinweis einige Bedeutung beizumessen. Zwar kann auch dann nicht ausgeschlossen werden, dass die Meldung aufgrund tierschutzunabhängiger, persönlicher Motive erfolgt. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass ein Viehhändler aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, einen Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung korrekt einzuschätzen.

Nicht zuletzt ist das Vertrauen auf die Kontrolle durch die AgroControll im vorliegenden Fall fehl am Platz, weil einerseits die Ergebnisse der Fallbearbeitung aus den früheren Ereignissen (unsinnigerweise, vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 2 f.) nicht in das risikobasierte System eingeflossen sind und der AgroControll-Kontrollperson daher nicht bekannt waren und diese andererseits offensichtlich auch nicht über die eingegangene telefonische Meldung informiert wurde.

In Anbetracht dessen, dass X bereits wiederholt tierschutzrechtlich aufgefallen war, hätte der mündlichen Meldung umgehend nachgegangen werden sollen. Zumindest aber hätte der Kontrolleur der AgroControll über den Anruf informiert werden müssen.

III. Mangelhafte Kontrolle der Tierverkehrsdatenbank

1. Ausgangslage

Gemäss Untersuchungsbericht (vgl. S. 7) hatte X der Tierverkehrsdatenbank (TVD) seit dem Oktober 2014 keine Änderung in seinem Tierbestand mehr übermittelt, obwohl es in dieser Zeit sowohl zu Zukäufen als auch zu Abgängen gekommen ist. Die medizinischen Abklärungen ergaben, dass spätestens ab April 2015 vier bis sechs Tiere verendeten und nicht fachgerecht auf dem Miststock entsorgt wurden (vgl. Untersuchungsbericht, S. 8). Diese in der TVD nicht verzeichneten Abgänge wurden weder im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierschutzkontrolle im Juni 2015 noch durch die BTS/RAUS-Kontrolle der AgroControll im Februar 2016 festgestellt.

2. Ungenügende Kontrolle der TVD durch den Veterinärdienst

In seiner Interpellation (Antwort Regierungsrat, Interpellationstext: Frage 2) wirft Felix Lang die Frage auf, weshalb es bei der Tierschutzkontrolle im Juni 2015 nicht zu einem Abgleich des Tierbestandes des X mit der TVD gekommen ist.

Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort darauf, dass es sich bei der Kontrolle im Juni 2015 um eine Tierschutzkontrolle gehandelt habe, deren Fokus nicht auf der Kon-

trolle der TVD liege (vgl. S. 6 f.). Diese Aussage erstaunt, führt der Untersuchungsbericht doch die Konsultation der TVD als beispielhafte Handlung im Rahmen einer risikounabhängigen Fallbearbeitung auf (vgl. Rz. 36). In seiner Antwort verweist der Regierungsrat überdies auf den Umstand, dass zu landwirtschaftlichen Betrieben sehr viele Daten vorlägen, die bei einer Fallbeurteilung ebenfalls Berücksichtigung fänden (S. 10).

Bei der Kontrolle im Juni 2015 hat der Veterinärdienst fehlende Ohrmarken und eine fehlende BVD-Probe beanstandet (vgl. Untersuchungsbericht, Rz. 74). Bei beiden Mängeln handelt es sich nicht tierschutz-, sondern um tierseuchenrechtlichen Aspekte, was deutlich aufzeigt, dass es im Rahmen einer Tierschutzkontrolle nicht allein um den einen Themenbereich geht. Die Rechtfertigung des Regierungsrats, dass im Rahmen einer Tierschutzkontrolle der Fokus auf dem Thema Tierschutz liege, greift somit grundsätzlich ins Leere.

Gemäss Antwort des Regierungsrats fand bei der Kontrolle im Juni 2015 eine Plausibilisierung der Bestandesgrösse anhand der TVD statt (vgl. S. 7). Am Kontrolltag waren gemäss Aussage des Regierungsrats 22 Tiere auf dem Betrieb anzutreffen, während die TVD einen Bestand von 20 Tieren anzeigte. Diese Abweichung scheint nach Ansicht des Regierungsrats in Anbetracht dessen, dass die TVD nicht tagesaktuell geführt wird, vertretbar.

Wenn die TVD konsultiert wurde, erstaunt es aber umso mehr, dass nicht registrierte Abgänge von vier bis sechs Tieren unbemerkt bleiben konnten. Zudem wurden bei der gleichen Kontrolle fehlende Ohrmarken entdeckt und es fragt sich, ob ein solcher Umstand es nicht erfordert hätte, einen sorgfältigeren Abgleich vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nichtübereinstimmung des Tierbestandes mit der TVD gemäss Anhang 8, Ziff. 2.1.8 lit. c DZV zu klaren Sanktionen (Kürzung der Direktzahlungen) führen muss. Ein genauer Blick in die Datenbank hätte denn auch zutage gebracht, dass seit Oktober 2014 keine Veränderungen des Tierbestandes mehr gemeldet wurden.

3. Keine Kontrolle der TVD durch die AgroControl?

Die Passage betreffend die Kontrolle durch die AgroControl bleibt im Untersuchungsbericht komplett geschwärzt (Rz. 78-86). Es muss daher offen bleiben, ob und mit welcher Sorgfalt die Kontrollperson der AgroControl im Februar 2016 die TVD konsultiert hat und hierzu im Rahmen der Grundkontrolle BTS/RAUS verpflichtet gewesen wäre.

IV. Fragliche Rolle der AgroControll

1. Tragende Rolle der AgroControll

a. Zeitliche Nähe zum Tod der Tiere

Dass die Tätigkeit der AgroControll GmbH vollständig verborgen bleibt, erscheint problematisch. Die AgroControll ist jenes Kontrollorgan, das zuletzt auf dem Betrieb des X eine Kontrolle durchgeführt hat. Unmittelbar nach dieser Überprüfung muss es zu einer rapiden Verschlechterung der Zustände auf dem Betrieb des X gekommen sein: Gemäss Veterinärdienst sei es spätestens ab März 2016 – und somit "sehr bald nach der Kontrolle von AgroControll" (Untersuchungsbericht, Rz. 53) – zu einer "ausserordentlichen Serie mit einer Häufung von Fällen, in welcher 12 Tiere innert drei bis vier Monaten starben und in der Tierhaltung liegengelassen worden seien" gekommen (Untersuchungsbericht, Rz. 45). Ob gewisse Anzeichen hierfür bei der Kontrolle durch die AgroControll hätten erkannt werden können und müssen, respektive ob die verantwortliche Kontrollperson ihren Pflichten nachgekommen ist, ist eine der zentralen Fragen, die zur Aufklärung der vorliegenden Ereignisse von Bedeutung sind. Zwar wird für die Todesserie das Versterben und Liegenlassen eines Tieres verantwortlich gemacht, das als Ursache für die Botulinumtoxinentwicklung und damit für das Verenden der übrigen Tiere gedient habe. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine nicht erhärtete, sondern zu Recht durch den Interpellanten Felix Lang angezweifelte Theorie (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 2).

Dass der tierpathologische Untersuchungsbericht im Weiteren einen mangelhaften Nähr- und Entwicklungszustand der überlebenden Tiere sowie mangelhafte Futtermittel dokumentiert, ist ein Hinweis auf weitere grundlegende Probleme auf dem Hof des X. Schlecht ernährte und ungepflegte Tiere sind bereits in früheren Kontrollen und von Privatpersonen, die sich entweder an den Veterinärdienst oder an eine Fachperson der AgroControll gewendet hatten, festgestellt worden (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 2; Untersuchungsbericht, Rz. 73 f.). Dass in der Februarkontrolle durch die AgroControll alles einwandfrei war, muss vor diesem Hintergrund stark bezweifelt werden.

b. Tierschutzrelevante Faktoren bei der Kontrolle

Gemäss Antwort des Regierungsrats wurden im Untersuchungsbericht lediglich die tierschutzrelevanten Passagen veröffentlicht. Textinhalte bzgl. ÖLN- oder BTS/RAUS-Kontrollen sowie betreffend weitere, nicht veterinärrechtliche Kontrollen durch den Veterinärdienst bleiben mit Verweis auf Datenschutzgründe verborgen. Festgehalten wird lediglich, dass aufgrund der aufgeführten Indizien davon ausgegangen wird, dass der Kontrolleur seiner gesetzlichen Meldepflicht nachgekommen sei.

Dass BTS/RAUS-Kontrollen für tierschutzrechtliche Belange ohne Relevanz seien, ist nicht korrekt. Die BTS/RAUS-Bestimmungen bilden die Grundlage für die Ausrichtung sogenannter Tierwohlbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen. Sie gehen über das gesetzlich verlangte Minimum hinaus. Es gehört demnach zu den Kernaufgaben eines Kontrolleurs, die Einhaltung jener tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, die für das Erfüllen der BTS/RAUS-Anforderungen relevant sind (Art. 74 und 75 sowie Anhang 6 DZV). Auch wenn die Beurteilung des Zustands der Tiere in den einschlägigen Bestimmungen nicht explizit genannt wird, ist doch klar, dass ein schlechter Nährzustand oder andere Auffälligkeiten, die auf einen Tierwohlmangel schliessen lassen, auch im Rahmen einer BTS/RAUS-Kontrolle zwingend zu dokumentieren und zu beanstanden sind. Sie sind Hinweise auf grundlegendste Probleme, die mutmasslich zu Beanstandungen bei den gesetzlichen Minimalanforderungen führen. Es muss als stossend erachtet werden, "besondere Leistungen" zu honorieren, wenn die grundlegendsten Anforderungen nicht eingehalten werden. Werden offensichtliche Mängel nicht bemerkt, dann fehlt den entsprechenden Kontrolleuren der Gesamtüberblick.

Ähnliches muss für ÖLN-Kontrollen gelten: Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung für die Ausrichtung von ÖLN-Beiträgen und damit Bestandteil der Prüfung (Art. 12 DZV). Im Übrigen sind Kontrollpersonen nach Art. 6 Abs. 5 VKKL verpflichtet, offensichtliche und gravierende Verstösse gegen Bestimmungen aus dem gesamten Kontrollbereich der Grundkontrollen den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn sie nicht den Auftrag hatten, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.

Die Tätigkeit der AgroControll und insbesondere die Kontrolle vom Februar 2016 ist damit zweifellos tierschutzrelevant und womöglich gar von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung der Ereignisse in Boningen.

c. Keine oder mangelhafte Kommunikation seitens oder innerhalb AgroControll

In seiner Interpellation erwähnt Felix Lang eine Bäuerin aus Boningen, die am 30. Juni 2013 und am 12. Juli 2015 einen Kontrolleur der AgroControll auf den betreffenden Betrieb aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert hat, diesen Betrieb „genau unter die Lupe zu nehmen“ (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 2). Diese beiden Meldungen sind im Untersuchungsbericht nicht dokumentiert. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass diese Informationen nicht an den Veterinärdienst weitergeleitet wurden (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 9). Ob die Meldungen bei der AgroControll ernst genommen oder weitergeleitet wurden, kann wiederum aufgrund der komplett geschwärzten diesbezüglichen Passagen nicht beurteilt werden. Dieser Umstand ist klar tierschutzrelevant und daher von Interesse für eine vollständige Aufklärung.

2. Forderung nach Transparenz

Aufgrund der aktuellen Informationslage, zumindest soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich ist, kann die Rolle der AgroControll nicht beurteilt werden. Dies ist nicht sachgerecht, stellen sich doch diesbezüglich zahlreiche offene Fragen.

Die Tätigkeit der AgroControll ist für die Aufklärung der Vorgänge in Boningen von erheblicher Bedeutung. Gegen die AgroControll ist – soweit ersichtlich – auch kein Verfahrenhängig, das einer Veröffentlichung anonymisierter Informationen entgegenstehen würde. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso die diesbezüglichen Passagen nicht in einer anonymisierten Form veröffentlicht werden können. Das Verbergen entsprechender Informationen weckt – ob berechtigt oder nicht – vielmehr den Eindruck, als sei an der Seriosität der Kontrolle zu zweifeln.

V. Verantwortlichkeit des Veterinärdienstes für das Tierwohl

1. Todesursache Vergiftung oder Fehlernährung

In seiner Stellungnahme weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Rolle des Veterinärdienstes in einem Fall wie Boningen darauf beschränkt sei, Seuchen auszuschliessen und lebende Tiere in Sicherheit zu bringen. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Todesursache respektive die Resultate der pathologischen Untersuchung betreffend die bereits verendeten Tiere für das Verwaltungsverfahren keine Rolle spielen, sondern vielmehr Gegenstand des Strafverfahrens seien. Für die Frage, ob der Veterinärdienst seine Pflichten eingehalten habe oder nicht, sei nicht entscheidend, ob die Tiere an Botulismus gestorben seien (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 8 f.).

Diese Meinung greift zu kurz. Der Veterinärdienst ist die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verantwortliche Stelle (Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 TSchG). Versterben Tiere, so ist dies unter Umständen auf ein Fehlverhalten des Tierhalters zurückzuführen. Die Beurteilung und – soweit möglich – die Verhinderung solcher Fälle liegt in der Kompetenz des Veterinärdienstes. Nicht immer lässt sich eine Tragödie durch behördliche Kontrollen verhindern. Deshalb ist die Frage, aufgrund welcher Faktoren die Tiere starben, gerade bei einer rätselhaften Anhäufung von Todesfällen wie im vorliegenden Fall entscheidend für die Bewertung der angewendeten Sorgfalt des Veterinäramts im Rahmen seiner Kontroll- und Vollzugstätigkeit.

Die Aussage des Regierungsrats eröffnet einen gewissen Spielraum für die Mutmassung, dass die Untersuchungsinstanz vorab davon ausgegangen ist, der Veterinärdienst habe seine Pflichten ordentlich erfüllt. Die Argumentation, dass die Frage nach der Sorgfaltspflicht des Veterinärdienstes losgelöst von der Todesursache der Tiere behandelt werden

kann, greift nämlich nur dann, wenn feststeht, dass der Veterinärdienst seine Pflichten verletzt oder dass er dies klar nicht getan hat. Unter einer solchen Annahme spielt das Ergebnis in der Tat keine Rolle.

2. Fragliche Einordnung von Pantoffelklauen

Gemäss Untersuchungsbericht wurden sowohl bei der Tierschutzkontrolle im April 2014 als auch bei der Kontrolle im Juni 2015 (beide durch den Veterinärdienst) bei einzelnen Tieren Pantoffelklauen festgestellt (Untersuchungsbericht, Rz. 73; Stellungnahme Regierungsrat, S. 1). In beiden Fällen wurde kein systemischer Mangel in der Tierhaltung angenommen (Untersuchungsbericht, Rz. 73). Die beigezogene unabhängige Fachperson (Prof. Michael Hässig) führte dazu aus, dass Pantoffelklauen auf einen Zustand hindeuten, der sich über eine längere Zeitdauer entwickelt habe, und dass ein solcher Umstand eine engmaschigere Kontrolltätigkeit erfordere. Auf diesen Punkt geht der Untersuchungsbericht nicht weiter ein. Hierzu ist festzuhalten, dass ein schwerwiegender Tierschutzmangel, der auf eine länger andauernde Vernachlässigung hindeutet, nicht einfach als Lappalie abgetan werden kann.

VI. Schlussbetrachtung

1. Fehlende Einsicht: Wiederholungsgefahr!

Der Untersuchungsbericht hält fest, die gewonnen Erkenntnisse aus der Untersuchung sollten dazu dienen, in ähnlich gelagerten Fällen künftig bestmöglich zu reagieren und allfällig festgestellte Mängel in der Vorgehensweise künftig möglichst verhindern zu können (Untersuchungsbericht, Rz. 2). Die fehlende Einsicht in begangene Fehler (so etwa die Einstufung von Pantoffelklauen als Bagatelle), die mangelnde Sicherstellung einer deutlich verbesserten Kommunikation zwischen den Kontrollstellen und -systemen sowie die sorglose Feststellung des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements, im Rahmen der verwaltungsinternen Untersuchung sei lediglich geringes Verbesserungspotenzial erkannt worden (Untersuchungsbericht, Rz. 100), sind nicht geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Vollzugsbehörden zu stärken.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern somit künftige ähnliche Fälle im Kanton Solothurn verhindert werden können, zumal eine der zentralen Fragen, nämlich die Ursache des Versterbens der betroffenen Tiere, unbeantwortet bleibt. Es fehlt somit bereits an einer selbstkritischen Durchleuchtung der Prozesse und in der Folge auch an angemessenen, konsequenten und sinnvollen Massnahmen zur Verhinderung künftiger Tierdramen.

2. Offene Fragen

Der verwaltungsinterne Untersuchungsbericht lässt ebenso wie die Stellungnahme des Regierungsrats zahlreiche Fragen unbeantwortet:

- Hätten für den verwaltungsinternen Untersuchungsbericht weitere Quellen herangezogen werden müssen als allein die Veterinärbehörde, der Bestandstierarzt und der externe Experte? Beispielsweise Zeugenberichte, Meldepersonen, weitere Kontrollinstanzen?
- Wurde AgroControll direkt miteinbezogen oder wurden lediglich die dem Veterinärdienst vorliegenden Akten konsultiert?
- Im Bericht wird eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bestandstierarzt erwähnt (Untersuchungsbericht, Rz. 7). Was konnte er zur Aufklärung der Ereignisse beitragen und warum wurde das im Bericht nicht protokolliert?
- Ist der Kontrolldienst (AgroControll) in das Strafverfahren involviert?
- Warum ist eine vollständige Aufklärung der Ursache für das Verenden von insgesamt 16 Tieren aus tierpathologischer Sicht nicht möglich (Untersuchungsbericht, Rz. 93)?
- Wurden lediglich Umgebungs- bzw. Stroh- und Futterproben sowie lebende Tiere untersucht? Sind keine pathologischen Untersuchungen an den vorgefundenen Kadavern erfolgt?
- Ein Tier wurde wegen eines sehr schlechten Allgemeinzustands euthanasiert. Ursache für den schlechten Zustand scheint ein raumfüllender Fremdkörper im Verdauungstrakt gewesen zu sein (vgl. Stellungnahme Regierungsrat, S. 9) – was ist daraus für die konkrete Situation abzuleiten?

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einleitung einer unabhängigen Untersuchung des Falles durch die GPK des Kantonsrats angezeigt.

3. Massnahmen zur Verhinderung weiterer dramatischer Fälle

Zur Verhinderung künftiger dramatischer Fälle mit schwerwiegenden Folgen für Mensch und Tier sind folgende Massnahmen zu erwägen:

- Die Kontrolltätigkeit der AgroControll ist für eine bestimmte Zeitdauer zusätzlich zur Vorgabe von Art. 218 TSchV von unabhängiger Stelle zu überprüfen.
- Die AgroControll ist – analog der Empfehlung hinsichtlich der Veterinärbehörde – ebenfalls zu verpflichten, sämtliche eingehende Meldungen, ob mündlich oder

schriftlich, in einer Aktennotiz festzuhalten und gegenüber der Aufsichtsstelle (Veterinärdienst) zu dokumentieren.

- Der Informationsfluss zwischen den Kontrollsystemen (Grundkontrollen und Fallbearbeitungen) ist in beide Richtungen zu gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Art. 213 Abs. 4 TSchV eingehalten wurde und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) eingegeben worden sind.
- Die Todesursache der Tiere ist – soweit dies heute noch möglich ist – zu klären. Die Ergebnisse des Strafverfahrens sind ggf. abzuwarten und in die Untersuchung miteinzubeziehen.

Im Übrigen empfiehlt sich als vertrauensbildende Massnahme, die geschwärzten Stellen im Untersuchungsbericht der Öffentlichkeit ohne Nennung personenbezogener Angaben im Sinne einer verbesserten Transparenz zugänglich zu machen.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich, im August 2017